

Sitzung vom 20. Juni 2001

911. Anfrage (Tripartite Kommissionen)

Die Kantonsräte Peter Vonlanthen, Oberengstringen, und Franz Cahannes, Zürich, haben am 2. April 2001 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit den bilateralen Verträgen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (Dossier Personenverkehr), respektive den flankierenden Massnahmen dazu, bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat, die tripartite Kommission Personenverkehr zusammenzusetzen? Gedenkt er dabei auch weiterhin auf die bewährten und repräsentativen Sozialpartner zu bauen? Soll die TPK Personenverkehr mit der TPK RAV zusammengelegt werden? Wie viele Personen soll sie umfassen?
2. Wann gedenkt er die tripartite Kommission Personenverkehr einzuberufen? Angesichts des dafür vorgesehenen Zeitraums von zwei Jahren beginnt dieses Anliegen immer dringlicher zu werden.
3. Welche Kompetenzen gedenkt er der tripartiten Kommission Personenverkehr einzuräumen?
4. Erwägt er, eine Geschäftsstelle der tripartiten Kommission samt Auskunftsstelle einzurichten? Wenn ja, welche Aufgaben sollen der Geschäftsstelle übertragen werden?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Vonlanthen, Oberengstringen, und Franz Cahannes, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Das Bundesrecht schreibt in zwei Erlassen vor, dass die Kantone tripartite Kommissionen einsetzen müssen. Nach Art. 85c Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG, SR 837.0) bezeichnen die Kantone die für die einzelnen regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zuständigen tripartiten Kommissionen. Diese beraten die RAV und erteilen die Zustimmung nach Art. 16 Abs. 2 Bst. i AVIG, wonach in Ausnahmefällen auch eine Arbeit mit einem Lohn von weniger als 70% des versicherten Verdienstes als zumutbar erklärt werden kann. Die Kommissionen setzen sich jeweils aus gleich vielen Vertretern von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und der Arbeitsmarktbehörde zusammen. Ein Vertreter der öffentlichen Kasse ist Mitglied der tripartiten Kommission mit beratender Stimme.

Am 22. April 1997 hatte die Volkswirtschaftsdirektion gestützt auf Art. 119b Abs. 2 der Arbeitslosenversicherungsverordnung (SR 837.02) ein Reglement über die tripartiten Kommissionen der regionalen Arbeitsvermittlungszentren erlassen. Die damals getroffene Festlegung, wonach in jedem Bezirk eine tripartite Kommission (TPK) eingesetzt wird, hat sich für die Aufbauphase bewährt. Die TPK haben den Aufbau der RAV und die Kontakte zu Arbeitgebern und Gemeinden wesentlich gefördert. In der Zwischenzeit haben sich die RAV gut etabliert und sind in eine Konsolidierungsphase getreten, in der die Qualität der Arbeit kontinuierlich verbessert worden ist und weiter verbessert wird. In der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 26. Oktober 2000 (§2 VO EG AVIG, LS 837.11) hat die Volkswirtschaftsdirektion deshalb die bisher zwölf regionalen TPK zu einer kantonalen TPK zusammengefasst. Die Aufgaben dieser TPK bleiben unverändert.

Mit dem Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (vgl. BBI 1999 S. 8744), das im Zusammenhang mit den bilateralen Verträgen in Kraft treten wird, wurde Art. 360b Obligationenrecht (OR) neu erlassen. Danach hat jeder Kanton eine tripartite Kommission einzusetzen, die sich aus einer gleichen Zahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern sowie Vertretern des Staates zusammensetzt. Die Kommissionen beobachten den Arbeitsmarkt und suchen bei Missbräuchen im Sinne von Art. 360a Abs. 1 OR (Unterbieten orts-, berufs- oder branchenüblicher Löhne in missbräuchlicher Weise) in der Regel eine direkte Verständigung mit den betroffenen Arbeitgebern; falls dies innert zweier Monate nicht gelingt, beantragen sie der zuständigen Behörde den Erlass eines Normalarbeitsvertrages, der für die betroffenen Branchen oder Berufe Mindestlöhne vorsieht. Um diese Aufgaben wahrzunehmen, haben die TPK in den Betrie-

ben das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in alle Dokumente, die für die Durchführung der Untersuchung notwendig sind.

Die von den beiden Gesetzen vorgesehenen TPK sind sehr ähnlich. Die Zusammensetzung ist identisch bezüglich der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter und unterscheidet sich nur am Rande bei den Vertretern des Staates (Vertreter der Arbeitsmarktbehörde im AVIG bzw. Vertreter des Staates im OR). Die zugewiesenen Aufgaben überlappen sich bei der Arbeitsmarktbeobachtung. Es ist deshalb naheliegend, eine einzige kantonale TPK einzusetzen und ihr die Aufgaben gemäss AVIG und OR zu übertragen:

- Arbeitsmarktbeobachtung
- Feststellung von Missbräuchen gemäss Art. 360a Abs. 1 OR
- Verständigung bzw. Antrag auf Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Normalarbeitsvertrages gemäss Art. 360b Abs. 3 und 4 OR
- Beratung der RAV (AVIG)
- Zustimmung nach Art. 16 Abs. 2 Bst. i AVIG

Bei der Zusammensetzung der künftigen TPK ist zu berücksichtigen, dass das EG AVIG bei der Zusammensetzung der ausschliesslich auf den Vollzug des AVIG ausgerichteten TPK zwei Vertreter der Gemeinden vorsieht. Kurzfristig soll von einer Änderung des EG AVIG abgesehen und die TPK so zusammengesetzt werden, dass bei den Vertretern des Staates zwei Gemeindevertreter einbezogen werden.

Die neue TPK soll deshalb wie folgt zusammengesetzt werden:

- vier Arbeitgebervertreter
- vier Arbeitnehmervertreter
- vier Vertreter der Arbeitsmarktbehörden bzw. des Staates:
 - ein Vertreter des Amtes für Wirtschaft und Arbeit als Vorsitzender
 - eine verwaltungsexterne oder -interne Fachperson im Bereich Arbeitsmarkt
 - zwei Vertreter der Gemeinden
- Für AVIG-Geschäfte ist ein Vertreter der öffentlichen Arbeitslosenkasse mit beratender Stimme beizuziehen.

Der TPK ist ein Sekretariat zuzuordnen, das zweckmässigerweise im Amt für Wirtschaft und Arbeit anzusiedeln ist.

Die Aufgaben und Kompetenzen der TPK und des Kommissionssekretariates werden sich grundsätzlich nach den bundesrechtlichen Vorgaben richten. Es ist davon auszugehen, dass die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsendeV) dazu noch Klärungen bringen wird. Der Regierungsrat wird die erforderlichen Anordnungen treffen, sobald die EntsendeV vorliegt. Damit bleibt auch genügend Zeit, dass sich die TPK auf jene Aufgaben vorbereiten kann, die zwei Jahre nach Inkrafttreten der bilateralen Verträge wahrzunehmen sind. Bei der Zusammensetzung der TPK wird der Regierungsrat die Sozialpartner einladen, Wahlvorschläge einzureichen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi